



Fact Sheet: Entfesselungspaket I

1.- 4. Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW

- Regelungen zur Tariftreue und Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns bleiben und werden durch vertragliche Sanktionsmöglichkeiten gestärkt.
- Regelungen zur Nachhaltigkeit werden vereinfacht: Öffentliche Auftraggeber können nun Nachhaltigkeitsaspekte bedarfs- und einzelfallgerecht umsetzen.
- Harmonisierung des Schwellenwerts (25.000 Euro) mit dem allgemeinen Vergaberecht zur Verhandlungsvergabe
- Zwei Rechtsverordnungen zum TVgG werden aufgehoben
- Redaktionelle Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes: Schutzstandard bei der Korruptionsbekämpfung bleibt erhalten
- Einführung des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt durch Bundesgesetzgeber sorgt bundesweit für effektivere Korruptionsbekämpfung und mehr Transparenz.

Matthias Kietzmann
Pressesprecher
Telefon 0211 61772-204
matthias.kietzmann@
mwide.nrw.de

Stellvertretende
Pressesprecherin:
Rabea Ottenhues -124

www.wirtschaft.nrw

5. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW

- Freigabe der Öffnungszeiten auch an Samstagen
- Anzahl möglicher verkaufsoffener Sonn- und Feiertage wird von vier auf acht erhöht
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen künftig 16 (statt wie bisher elf) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Einführung neuer Sachgründe, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insb. für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen
- Abschaffung der Öffnung von Lebensmittelgeschäften am 24. Dezember, falls dieser auf einen Sonntag fällt. Bäckereien dürfen dann aber weiterhin bis 14.00 Uhr öffnen.

6. Aufhebung des Kontrollergesetzes NRW (sog. Hygieneampel)

- Die Landesregierung wird ein neues Modell entwickeln, um Verbraucher über Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu informieren.

7. – 8: Einführung eines Gesetzes zur Betrauung von Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung und Änderung des IHK-Gesetzes

- Den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern wird die Zuständigkeit für die vollelektronische Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen übertragen.
- Gleichzeitig wird das IHK-Gesetz entfristet.

9. Änderung des Justizgesetzes NRW

- Aufhebung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

10. Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für NRW

- Verzichtbare Schriftformerfordernisse werden beseitigt, um die digitale Verwaltung zu beschleunigen.
- Schaffung weiterer Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten, z.B. über Internetplattform mittels Download.

11. Änderung des Landeszustellungsgesetzes

- Zügige Übertragung eines modernisierten Bundesrechts im Zustellungsrecht (als Nebengebiet des Verfahrensrechts) in Landesrecht

12. -13. Änderung des Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW

- Das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz und der zugehörigen Durchführungsverordnung wird unter anderem durch eine pragmatische Ausgestaltung des Bescheidverfahrens geordnet und vereinfacht.

14. Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

- Die formalen Anforderungen an den Abschluss von Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen den Verbänden der Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange werden abgesenkt.
- Entbehrlichkeit einer beglaubigten Abschrift der Zielvereinbarung, da diese der reinen Dokumentation dient

15. Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW

- Optimierung der Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag.

16. Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW

- Durch die Beschleunigung der Planungsverfahren werden die Beteiligten im Krankenhauswesen (Krankenhausträger, Krankenkassen und Beschäftigte) zeitnah in die Lage versetzt, getroffene Entscheidungen auch umzusetzen.
- Planungsparameter werden nunmehr im Gesetz festgeschrieben (vorher nur im Krankenhausplan).